

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. September 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 241
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-79/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-728

Antragsteller:

Vetrotech Saint-Gobain (International) AG
Forchwaldstraße 24
CH-6318 Walchwil/ZG

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VETROFLAM 2" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt neun Seiten und sieben Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Zulassungsbescheid Nr. Z-19.14-728 vom 13. Juli 1994.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. Juli 1994 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VETROFLAM 2" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Isolierglasscheiben vom Typ "VETROFLAM", einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muß).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°)

- in mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- in mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁴ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- in mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1³ oder aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165⁵ mindestens der Festigkeitsklasse PB4 bzw. PP4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1	DIN 4102-13:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1990)
2	DIN 4102-2:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (Ausgabe November 1996)
4	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (Ausgabe Juli 1988)
5	DIN 4165:	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (Ausgabe November 1996)

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, daß Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1510 mm (Breite) x 1940 mm (Höhe) entstehen. Es dürfen zwei Scheiben übereinander angeordnet werden, wobei die maximal zulässige Größe der oberen Scheibe 1510 mm (Breite) x 920 mm (Höhe) betragen darf. Bei Verwendung nur einer Scheibe darf diese wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Die Scheiben dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z.B. Blindkämpfer oder andere Zierleisten) erhalten.

- 1.2.6 Die unsymmetrisch aufgebaute Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Isolierglasscheiben vom Typ "VETROFLAM" der Firma Vetrotech Saint-Gobain (International) AG, Walchwil (CH), zu verwenden, die aus an jeder Stelle mindestens 6 mm dickem einseitig beschichtetem Glas vom Typ "VETROFLAM" bestehen müssen (siehe Anlage 6).

Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁶.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muß aus mindestens 100 mm dicken und 40 (60) mm breiten Hartholzprofilen nach DIN 1052⁷ mit einer Rohdichte > 600 kg/m³ (lufttrocken) bestehen (siehe Anlagen 2 und 3).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁸ sind für die dargestellten Profile und Konstruktionen erbracht.

- 2.1.2.2 Zur Glashalterung dient zum einen jeweils ein Schenkel des Rahmenprofils und zum anderen jeweils eine Glashalteleiste aus einem Hartholzprofil nach DIN 1052⁷ mit einer Rohdichte > 600 kg/m³ (lufttrocken) und Abmessungen gemäß den Anlagen 2 und 3.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen der Isolierglasscheibe und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind 15 mm breite Dichtungstreifen vom Typ "Fiberfrax" der Firma Carborundum, Düsseldorf, oder "Kerafix-KERAMIKPAPIER" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, einzulegen.

⁶ Die chemische Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ DIN 1052: Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ DIN 4103-1: Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (Ausgabe Juli 1984)

2.1.3.2 Wahlweise können auch normalentflammbare Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ der Firma Gluske, Kerpen, gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden.

2.1.3.3 Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbaren Silikon-Dichtstoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ versiegelt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muß unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - in Abständen ≤ 770 mm und gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen (siehe Anlagen 2 und 3). Auf die seitliche Befestigung kann verzichtet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "VETROFLAM" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben sind mit einem Ätz- oder Einbrennstempel mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "VETROFLAM"
- Dicke der Scheibe: ... mm

Außerdem muß jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "VETROFLAM"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-728
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertigt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muß:

- Brandschutzverglasung "VETROFLAM 2"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-728
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Isolierglasscheiben

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Isolierglasscheiben vom Typ "VETROFLAM" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Isolierglasscheiben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweise für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204 (1995-08) nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den für die Herstellung der Isolierglasscheiben zu verwendenden "VETROFLAM"-Scheiben mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung der chemischen Zusammensetzung der zu veredelnden Kalk-Natron-Gläser bei jeder Lieferung
- fortlaufende optische Kontrolle der Kalk-Natron-Gläser auf Maßhaltigkeit in der Scheibendicke und auf Blasen, Einschlüsse und andere Inhomogenitäten
- fortlaufende Kontrolle der Scheiben auf Maßhaltigkeit
- fortlaufende Kontrolle der Scheiben auf einwandfreie Kantenbeschaffenheit
- fortlaufende Kontrolle der Vorspannparameter (Ofentemperaturen, Zykluszeit, Gebläseeinstellung)
- fortlaufende Kontrolle von Temperatur und Zeit während des Heat-Control-Testes
- Bruchdokumentation Vorspannprozeß und Heat-Control-Test
- fortlaufende visuelle Kontrolle der produzierten Scheiben auf Planität und Kantenbeschaffenheit einschließlich Überprüfung der Scheibenkennzeichnung (Endkontrolle)
- Bestimmung der Druckvorspannung mindestens einmal pro 500 m² gefertigter Scheiben mit Hilfe der Bruchstruktur nach DIN 52 349
- Bestimmung der Biegefestigkeit nach DIN 52 303-1 mindestens einmal pro Arbeitswoche

Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den Isolierglasscheiben mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- fortlaufende Kontrolle der Scheiben auf Maßhaltigkeit
- fortlaufende optische Kontrolle der produzierten Scheiben einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen über den Aufbau der Isolierglasscheiben und ihre Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung der Isolierglasscheiben eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Isolierglasscheiben vom Typ "VETROFLAM" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Scheiben durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die chemische Zusammensetzung des Ausgangsproduktes (Kalk-Natron-Glas) ebenso durch eigene Prüfung zu kontrollieren wie der Wärmeausdehnungskoeffizient des Glases, die Bruchstruktur und die Biegefestigkeit.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muß statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, daß die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muß am Verwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muß aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Die vertikalen Rahmenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der Rahmen ist in den Ecken und den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen gemäß Anlage 4 wahlweise zu verschrauben, zu verdübeln oder zu verzapfen, wobei alle Holzverbindungen mit einem auf Polyvinylacetat-Basis hergestellten Dispersionsleim zusätzlich zu verleimen sind.

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in Abständen ≤ 300 mm so mit den Rahmenprofilen zu verschrauben, daß eine ca. 28 mm breite Nut zur Aufnahme der Scheiben und Dichtungen entsteht (siehe Anlagen 2 und 3).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder vom Typ "Flammi" abzusetzen. In die seitlichen Fugen zwischen der Isolierglasscheibe und den zur Glashalterung dienenden Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind 15 mm breite Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder wahlweise nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen.

Abschließend dürfen die Fugen mit einer Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muß längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 770 mm mit den angrenzenden Laibungen der Massivbauteile zu verbinden.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹) dicht verschlossen werden, z.B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muß. Wahlweise darf zusätzlich eine äußere Fugenabdeckung mit Holzleisten, Silikon-Dichtungsstoff oder Putz erfolgen (siehe Anlagen 2 und 3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertigstellt, muß für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, daß Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muß so vorgenommen werden, daß die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.2 Verkehrssicherheit

Werden aufgrund einschlägiger Regeln der Sicherheitstechnik Anforderungen an die Scheiben der Brandschutzverglasung gestellt (z.B. Splitterschutz), müssen hierzu entsprechende Nachweise geführt werden.

Im Auftrag
Hoppe

Beglaubigt